

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 23/97

.....  
Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 1997 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Dezember 1996 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

Der Kläger beehrte von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Überprüfung eines Bescheides vom 27. Juni 1989, mit dem die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe mit der Begründung abgelehnt worden war, der Kläger erfülle die erforderliche Anwartschaftszeit mangels beitragspflichtiger Beschäftigung nicht. Er machte geltend, er habe in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 28. Februar 1989 arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten verrichtet, und legte Bescheinigungen über eine Beitragspflicht zur Renten- und Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vor. Das Arbeitsamt lehnte eine Rücknahme des Bescheides ab (Bescheid vom 8. Februar 1994, Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 1995).

Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, der Kläger sei in der streitigen Zeit nicht beitragspflichtig beschäftigt gewesen. Selbst wenn der Kläger entsprechend seinem Vorbringen als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen wäre, gehörte er nicht zum Kreis der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Das AFG enthalte keinen Anhalt für eine Gleichstellung der sog. arbeitnehmerähnlichen Personen mit Arbeitnehmern. Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Protokoll eines vor dem Arbeitsgericht Hamburg abgeschlossenen Vergleichs vom 17. Mai 1988, ergebe sich, daß der Kläger nicht zum Kreis der Arbeitnehmer zu zählen sei. Aus der Beitragspflicht zur Renten- und Krankenversicherung nach dem KSVG folge nichts anderes. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Mit einem von ihm unterzeichneten, am 30. Januar 1997 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 29. Januar 1997 hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 8. Januar 1997 zugestellten Urteil des LSG eingelegt und die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

## II

Dem Kläger steht Prozeßkostenhilfe nicht zu. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung kann Prozeßkostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.

Zuzulassen ist die Revision, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Ge-



richtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 SGG). Solche Gründe sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen; sie werden sich auch nach Durchsicht der Akten und Beiakten nicht darlegen oder bezeichnen lassen.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre klärungsbedürftig und im Einzelfall klärungsfähig ist. Dem LSG hat sich bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger in der streitigen Zeit in einer die Beitragspflicht zur BA begründenden Beschäftigung gestanden hat, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gestellt. Denn durch die Rechtsprechung ist bereits geklärt, welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Annahme eines abhängigen und deshalb beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gegeben sein müssen (vgl BSG SozR 3-4100 § 168 Nrn 8 und 11 mwN). Diese Kriterien hat das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Ob die vom Kläger verrichtete Tätigkeit nach Art und Inhalt diese Kriterien erfüllt, ist eine Frage der Rechtsanwendung im Einzelfall und entzieht sich einer aktuellen Verallgemeinerung. Zu einer anderen Beurteilung führt auch nicht die vom Kläger zitierte Regelung des § 5 Abs 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), wonach als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes auch sonstige Personen gelten, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Denn diese Norm betrifft nur die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Sie hat für die hier zur Beurteilung stehende Frage, ob der Kläger zum Kreis der beitragspflichtigen Arbeitnehmer iS des § 168 Abs 1 AFG gehört, keine Bedeutung. Selbst wenn das Vorbringen des Klägers dahin zu verstehen sein sollte, daß er die Frage, ob auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Kreis der beitragspflichtigen Arbeitnehmer iS des § 168 Abs 1 AFG einbezogen werden können, grundsätzlich geklärt wissen will, so kommt dieser Frage keine grundsätzliche Bedeutung zu. Denn ihre Beantwortung ergibt sich - wie bereits das LSG zutreffend ausgeführt hat - unmittelbar aus dem Gesetz. Danach kommt es, abgesehen von Heimarbeitern (§ 168 Abs 4 Satz 1 AFG), für die Beitragspflicht allein auf die Arbeitnehmereigenschaft an und ist deshalb auch bei arbeitnehmerähnlichen Personen anhand des individuellen Arbeitsverhältnisses zu entscheiden, ob der Betroffene zum Kreis der selbstständig tätigen Personen oder zum Kreis der Arbeitnehmer gehört. Anders als die vom Kläger zitierte, hier nicht einschlägige Regelung des § 5 Abs 1 Satz 2 ArbGG enthält § 168 Abs 1 AFG keine gesetzliche Gleichstellung der arbeitnehmerähnlichen Personen mit Arbeitnehmern.

Auch das sonstige Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzutun. Daß das LSG - wie der Kläger offenbar meint - den Rechtsstreit (angeblich) falsch entschieden hat, eröffnet diesen Zulassungsgrund nicht.



Denn eine (angeblich) unrichtige Anwendung des Gesetzes verleiht der Rechtssache noch keine grundsätzliche Bedeutung.

Auch die übrigen Zulassungsgründe, nämlich eine Abweichung von höchstichterlicher Rechtsprechung oder ein Verfahrensmangel, sind nicht ersichtlich.

Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

Die vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Nach der zwingenden Vorschrift des § 166 SGG ist die Beschwerde durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten einzulegen. Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)